

Landeskirchenamt
Az.: 0112 – H 1-100/KG Di

Sitzung LKA am 19.11.2024
Sitzung KL am 13./14.12.2024
am 10./11.01.2025
Sitzung LS **am 20.-22.02.2025**

TOP 3.1.1.
TOP 5.1.
TOP 5.3.
**TOPs 3.5.
und 6.3.**

Vorlage

zur Beratung im Kollegium des Landeskirchenamtes
– *Kleine / Große Runde* –
zur Beratung in der Kirchenleitung (1. Lesung)
zur Beratung in der Kirchenleitung (2. Lesung)
zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand:

**Strukturveränderung im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik –
Gründung des Werkes „Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland“**

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

- I. Die Landessynode beschließt:
 1. Im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung die beiden Werke „Bibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirchenbibliothek (NKB))“ und „Kirchenmusikbibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirchenmusikbibliothek/ NKMB)“ mit dem Handlungsfeld „Kunst und Kirche“ des Dienstes Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (PTI) zu dem Werk „Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (BMZ)“ zusammengeführt.
 2. Das Werk „Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (BMZ)“ wird dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zugeordnet.
 3. Die Beschlüsse der Landessynode gemäß 1. und 2. werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.
 4. Die Landessynode beschließt das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes (Anlage 1) gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 2 der Verfassung.
- II. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis:
 1. Mit Wirkung der Beschlussfassung der Landessynode nach I. beruft die Kirchenleitung Pastor Hans-Ulrich Keßler zur Leitung des Werks „Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (BMZ)“.
 2. Die Kirchenleitung stellt in Aussicht, nach Beschlussfassung der Landessynode die Rechtsverordnung zur Aufhebung der bestehenden Werkeordnungen im Hauptbereich (Anlage 2) zu beschließen.
 3. Die Kirchenleitung bittet den Hauptbereich, in den kommenden zwei Jahren zu prüfen, ob für die Arbeitsweise des neuen Werks eine Rechtsverordnung erforderlich ist.

A. Problem / Herausforderung und Zielsetzung

Mit seinen beiden Werken,

- „Nordkirchenbibliothek / NKB“ (Bibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
- „Kirchenmusikbibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (Nordkirchenmusikbibliothek/ NKMB),

und Teilaufgaben seines Dienstes „Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (PTI)“,

nimmt der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik überwiegend gleichgelagerte und verwandte Aufgaben wahr. Diese Aufgaben bilden schon seit längerem aus rein pragmatischen, vor allem arbeitserleichternden Gründen unter dem Arbeitstitel „Bibliotheks- und Medienzentrums der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (BMZ)“ eine Einheit. Diese Einheit hat sich im Hinblick auf die bislang vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen sowie die inhaltliche Ausrichtung des Hauptbereichs bewährt und soll nun per Beschluss unter dem Dach des BMZ offiziell errichtet werden.

B. Lösung

Mit der Errichtung des Werks BMZ wird der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik neu strukturiert. Das BMZ, das bisher nur als ein Kooperationsverbund agierte, bildet künftig einen von drei Arbeitsbereichen im Hauptbereich. Die beiden anderen Arbeitsbereiche werden nach wie vor der Dienst „PTI“ und das Werk „Schulkooperativen Arbeit / Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (TEO)“ sein. Neben diesen drei Diensten und Werken besteht dann im Hauptbereich darüber hinaus noch der Dienst „der oder des Landeskirchlichen Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste.

Zwecks Neustrukturierung des Hauptbereichs

- ist eine Änderung des Hauptbereichsgesetzes (HBG) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 18.04.2024, in § 26 Absatz 2 HBG vorzunehmen, in dem die Zugehörigkeit von Diensten und Werken zum Hauptbereich geregelt wird.

Diese Änderung wird im Rahmen dieser Vorlage und mittels Anlagen 1 beschlossen (s.o. unter 0.I.4. sowie zur besseren Übersicht auch die Synopse in Anlage 3).

- müssen die beiden Rechtsverordnungen über die „nordelbische Kirchenbibliothek“ und die „nordelbische Kirchenmusikbibliothek“, beide vom 12.11.2001, aufgelöst werden. Diese Auflösungen werden nach erfolgtem Synodenbeschluss und mittels Anlage 2 umgesetzt (s.o. unter 0.III.).
- werden bisherige Teilaufgaben/Handlungsfelder des PTIs an das BMZ übertragen. Mit Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom 08./09.09.2017 gingen die Kunstwerke, Kulturgegenstände, Fotografien und Bücher der mit dem ebendiesem Beschluss ebenfalls aufgelösten Stiftung „Kunst und Kirche – Stiftung der Nordelbischen Evangelischen Lutherischen Kirche“ in die Obhut des PTIs zwecks Bewahrung, Pflege und Erhalt über [s.u. Begründung, 2., Aufgaben des BMZ, Buchstaben l) und m)]. Gemäß § 7 Absatz 2 Hauptbereichsgesetz entwickelt die Leitung des Hauptbereichs zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. In diesem Zusammenhang hat das Hauptbereichskuratorium bereits am 19.09.2023 der Werkegründung „BMZ“ zugestimmt (Anlage 4) und damit auch der Aufgabenveränderung des PTIs, die darin besteht, dass ebendiese Aufgaben, die im Jahr 2017 dem PTI zugefallen sind, vollumfänglich auf das BMZ übertragen werden. Diese Hauptbereich interne Aufgabenverschiebung (Anlage 5) wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Geringe Einsparungen aufgrund gemeinsamer Erwerbungsstrategie von Medien.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden	keine
E.2 Kirchenkreise	keine
E.3 Landeskirchliche Ebene	keine
E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	keine

F. Weitere mögliche Folgen: Noch bessere Zusammenarbeit der sachlich zusammenhängenden Aufgabengebiete/Handlungsfelder.**G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen**

Gremien/Stellen	Stellungnahme	Quelle	Anhang
Kuratorium Hauptbereich	Zustimmung ist erfolgt	Protokoll Quartalsgespräch am 25.09.24 Protokoll vom Kuratorium am 19.09.24	Anlage 4
Kammer für Dienste und Werke	Zustimmung ist erfolgt	Sitzungsprotokoll vom 6.11.2024 (liegt noch nicht vor)	
Rechtsausschuss	Zustimmung ist erfolgt	Auszug Sitzungsprotokoll vom 17.12.2024 (Entwurf)	Anlage 6
Folgenabschätzung junge Nordkirche	Zustimmung ist erfolgt	Stellungnahme v. 16.12.2024	Anlage 7
Beauftragte für Gendergerechtigkeit	Zustimmung ist erfolgt	Mail vom 14.11.2024	

H. Zeitplanung

Gremien/Stellen	Vorgesehen am
Beratung Kirchenleitung	13./14.12.2024 (bereits erfolgt)
Rechtsausschuss	17.12.2024 (bereits erfolgt)
Beratung Kirchenleitung 2. Lesung	10./11.01.2025 (bereits erfolgt)
Beratung Landessynode	20.–22.02.2025

Anlagen:

1. Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes (HBG)
2. Entwurf Rechtsverordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen über die Nordelbische Kirchenbibliothek und Nordelbische Kirchenmusikbibliothek
3. Synopse § 26 HGB alt – neu
4. Auszug aus dem Protokoll des Quartalsgesprächs vom 25.09.2023 sowie der Kuratoriumssitzung vom 19.9.2023
5. Organigramm Hauptbereich alt / neu
6. Auszug aus dem Protokoll des Rechtsausschusses vom 17.12.2024
7. Stellungnahmen der Jungen Nordkirche vom 16.12.2024

Begründung:

1. Strukturelle Veränderungen bis heute

Das Bibliotheks- und Medienzentrum der Nordkirche (BMZ), das bisher lediglich als ein freiwilliger Kooperationsverbund agierte, ist zu verstehen als ein Ergebnis zweier kirchlicher Fusionsprozesse: der Bildung der Nordelbischen Kirche (1977) und der Bildung der Nordkirche (2012). Dazwischen liegt die Angliederung der Nordelbischen Kirchenmusikbibliothek (1992) und des Kirchlichen Kunstdienstes (2002) an die Nordelbische Kirchenbibliothek sowie die räumliche Zusammenführung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen (2005). Dieser Prozess führte zunächst zur inhaltlichen Zusammenarbeit an zwei Orten, dem Evangelischen Zentrum in Kiel, Gartenstr. 20, und dem Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstr. 54: Die Nordelbische Kirchenbibliothek (gegründet 1895), die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek (gegründet 1934), der Kirchliche Kunstdienst (gegründet 1946) samt Bibliothek und Graphothek, die Bibliotheken des PTI Hamburg und des PTI Schleswig-Holstein (gegründet ca. 1965) bieten ihre Dienstleistungen seitdem weitgehend gemeinsam an.

2008 wurden alle genannten Bibliotheken in den Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik integriert. 2012–2014 erfolgte mit dem Übergang in die Nordkirche die Hineinnahme der Bibliotheken des Kirchlichen Bildungshauses Ludwigslust und des Theologisch-Pädagogischen Instituts Greifswald in den Kooperationsverbund Bibliotheks- und Medienzentrum der Nordkirche. Seit 2022 kooperiert der Standort Greifswald des Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik auch bibliothekarisch mit dem Seminar für Kirchlichen Dienst (SKD).

2. Gründe für eine Gesamtbibliothek auf Nordkirchenebene


Bisher ist das BMZ ein Kooperationsverbund ohne entsprechende Rechtsgrundlage. Dieser Verbund besteht zurzeit aus

- a) einem Arbeitsbereich Nordkirchenbibliothek (mit der 2011 angegliederten ehemaligen Nordelbischen Kirchenmusikbibliothek),
- b) einem Arbeitsbereich Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche (mit zwei Teilbibliotheken in Hamburg und Kiel) sowie
- c) einer Studienleitung für das Handlungsfeld Kunst und Kirche am Standort HH,
- d) dem Kirchliche Bildungshaus in Ludwigslust mit dem dortigen PTI-Standort samt der Institutsbibliothek,
- e) einer Teilbibliothek des PTI am Standort Greifswald, die mit dem Medienbestand des SKD zusammengelegt ist.

D.h., dass auf organisatorischer Ebene ein Stand erreicht ist, der die Gründung eines eigenen Arbeitsbereichs Bibliotheks- und Medienzentrum der Nordkirche aus folgenden verwaltungsvereinfachenden und budgeterleichternden Gründen sinnvoll macht:

- a) Aufgaben (s.u.), die aktuell schon „unter einem Dach“ wahrgenommen werden, könnten noch effizienter durchgeführt und infolge von Synergiewirkungen besser koordiniert werden.
- b) Eine Gesamtdarstellung des BMZ in einer eigenen Hauptbereich-internen Budgetaufstellung würde eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen.
- c) Ein einheitlicher Stellenplan würde Personalplanung und Personalführung erleichtern.

Das BMZ hat folgende Aufgaben:

- a) Versorgung mit Literatur, Lehr- und Unterrichtsmaterial für Theologiestudium, Pädagogikstudium, Vikariat, Pfarr- und Gemeindeamt, Referendariat, Schule (konventionell und digital, wissenschaftlich und praxisbezogen).
- b) Unterstützung der pädagogischen Arbeit des PTIs der Nordkirche in Zusammenarbeit mit den Studienleitungen.
- c) Versorgung mit Notenmaterialien für die kirchenmusikalische Praxis, vor Allem für Chöre.
- d) Sammel- und Erschließungsauftrag für Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Nordkirche und ihrer Vorgängereinrichtungen (Dokumentation, konventionell und digital).
- e) Auskunft, Beratung und Medienzusammenstellungen zu Themen, die mit dem Auftrag des BMZ zusammenhängen bzw. gerade aktuell sind.
- f) Förderung der Büchereiarbeit in der Nordkirche durch eine eigene Fachstelle.
- g) Unterstützung der kunstpädagogischen Arbeit der Nordkirche: [KulturHimmel](#)  [Kunst und Kultur in der Nordkirche](#) (auch durch Unterbringung der Graphothek und personelle Unterstützung bei der Vorbereitung von Ausstellungen).
- h) Aufbewahrung, Erschließung und Präsentation von historischen Pfarrbibliotheken aus dem Bereich der Nordkirche einschließlich Beratung, Restaurierung, Digitalisierung und Drittmittelwerbung.
- i) Teilnahme an bibliothekarischen Projekten in Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen, z.B. „Historische Kirchenbibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern“: [Historische Kirchenbibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern : Modelle der Vernetzung, Erschließung, Erhaltung und Nutzung : Vorträge gehalten auf dem Kolloquium des Projekts am 1. Dezember 2017 \(uni-rostock.de\)](#) .
- j) Mitarbeit in Vereinen und Verbänden, z.B. in der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Pädagogischen Institute und Katechetischen Ämter: <https://alpika.de/> , im Förderverein Kirchenbibliothek Barth: [Homepage Kirchenbibliothek Barth \(barth-bibliothek.de\)](#), im Verband der kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken: https://de.wikipedia.org/wiki/Verband_kirchlich-wissenschaftlicher_Bibliotheken).
- k) Öffentlichkeitsarbeit durch Bibliotheksführungen, Vorträge, Publikationen und Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen des HB 1.
- l) Inobhutnahme der bisher der Stiftung zugeordneten Kunstwerke, Kulturgegenstände, Fotografien und Bücher (Kunstabibliothek), (KL-Beschluss vom 8./9.9.2017 im Zusammenhang mit der Auflösung der Stiftung „Kunst und Kirche“, bisher PTI).
- m) Bewahrung, Pflege und Erhalt derselben, um sie für kirchliche Zwecke und damit auch für kirchliche Bildungszwecke leih- oder mietweise zur Verfügung zu stellen und/oder Ausstellungen zu gestalten und zu zeigen (KL-Beschluss vom 8./9.9.2017 2017 im Zusammenhang mit der Auflösung der Stiftung „Kunst und Kirche“, bisher PTI).

Das als Werk zu beschließende BMZ wird gemeinnützig und eine dem Grunde nach gebrauchsfähige Bibliothek werden. Es wird über 400.000 Medieneinheiten der Gebiete Theologie, Religionspädagogik, Christliche Kunst und Kirchenmusik verfügen. Das BMZ ist nordkirchenweit an derzeit vier Standorten (Hamburg, Kiel, Ludwigslust und Greifswald) vertreten und steht allen Interessierten offen. Die Ausleihe erfolgt auch als Fernleihe und ist zum Teil entgeltpflichtig. Regelungen zu Entgelten und zur Benutzung des BMZ werden zeitnah unter Beachtung des geltenden Rechts getroffen.

Umfängliche Informationen sind der Website des BMZ unter <https://bmz.nordkirche.de/> zu entnehmen.

Gez.

Brita Seidel, KG Sei

Dr. Thorsten Dittrich, KG Di

Anlage 1

Az.

3024-01 Hauptbereichsgesetz

0112-H1-100 Struktur Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hauptbereichsgesetzes

§ 26 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120, 123, Nr. 41 S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“

2. Die Nummer 4 wird gestrichen.

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Az.

3024-01 Hauptbereichsgesetz

0112-H1-100 Struktur Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik

Entwurf

Rechtsverordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen über die Nordelbische Kirchenbibliothek und nordelbische Kirchenmusikbibliothek

Vom ...

Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120, 123, Nr. 41 S. 138) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1 Aufhebung der Rechtsverordnung über die Nordelbische Kirchenbibliothek

Die Rechtsverordnung über die Nordelbische Kirchenbibliothek vom 12. November 2001 (GVOBl. S. 214) wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung der Rechtsverordnung über die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek

Die Rechtsverordnung über die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek vom 12. November 2001 (GVOBl. S. 215) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 3

Az.

3024-01 Hauptbereichsgesetz

0112-H1-100 Struktur Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik

§ 26 Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	§ 26 Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
<p>(1) 1 Der Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den kirchlichen Berufen sowie der Religionspädagogik wahr. 2 Er fördert das evangelische Schulwesen.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,2. Die oder der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste,3. Bibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,4. Kirchenmusikbibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und5. Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.	<p>(2) Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,2. Die oder der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste,3. Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und4. Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

<p>(3) 1 Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. 2 Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) 1 Besondere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, die nicht den Hauptbereichen zugeordnet sind und deren Leistungen größtenteils auf Verträgen beruhen, werden in einem eigenen Haushalt „Vertragliche Leistungen“ mit prozentualer Quote zusammengefasst und dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zugeordnet. 2 Abweichend von den Regelungen dieses Kirchengesetzes werden die „Vertraglichen Leistungen“ unmittelbar vom Landeskirchenamt verantwortet.</p>	<p>(4) unverändert</p>

Anlage 4

Az.

3024-01 Hauptbereichsgesetz

0112-H1-100 Struktur Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik

Protokollauszug Quartalsgespräch vom 25.9.2023

TOP 4: Sachstand BMZ (Bibliotheks- und Medienzentrum der Nordkirche)

Herr Keßler berichtet, dass das Kuratorium am 19.09.2023 der Gründung des Werks „BMZ“ zugestimmt hat.

Protokoll Hauptbereichs-Kuratorium, 19.09.2023, 14:00 – 16:30 Uhr

Im Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg

Anwesend: Gerhard Altenburg, B.-M. Haese, H.-U. Keßler, Th. Knauth, Chr. Lenz, L. Löffler, W. Lorenz, A. Lüdtke, A. Micheel-Sprenger, A. Peemöller-Schulz, T. Vogt

Entschuldigt: Chr. Butt, T. Jeremias

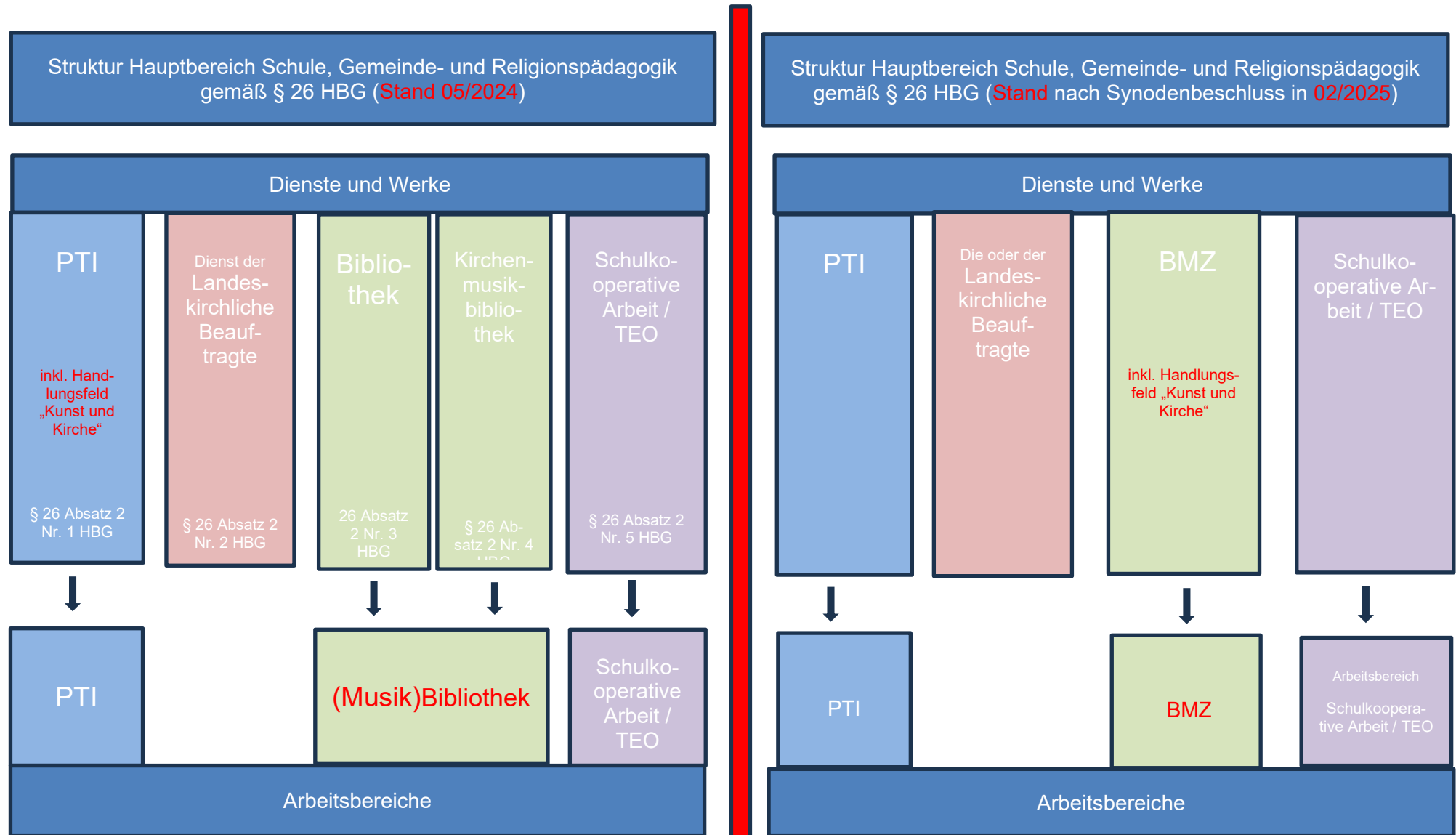
Gäste: B. Kuhlmann, P. Maaß

TOP 7: Gründung BMZ

Die vorgelegte BMZ-Ordnung (Rechtsverordnung BMZ) wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Anlage 5

Az.
 3024-01 Hauptbereichsgesetz
 0112-H1-100 Struktur Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik



Anlage 6

ENTWURF

Landeskirchenamt
Az.: RA – 1(II) – 2023 – R Kr

Schwerin, 17. Dezember 2024

Niederschrift

über die 33. Sitzung
des Rechtsausschusses der II. Landessynode
am 17. Dezember 2024
per Videokonferenz (VK)
(noch nicht genehmigt)

Beginn: 16:00

Ende: 18:10

Anwesend: Drope, Dr. Greve (*Vors.*), Dr. Kühn (*von 16:17 – 17:12 Uhr*), Dr. Lüpping, Prof. Dr. Nebendahl (*ab 16:05 Uhr*), Stadelmann (*ab 16:05 Uhr*), Prof. Dr. Dr. Stumpf (*ab 16:30 Uhr*), Dr. v. Wedel (*ab 16:05 Uhr*); Kriedel (*Geschäftsführung*).

Gäste: deBoor (*bis 17:20 Uhr*), Boten (*bis 17:50 Uhr*), Dittrich (*von 16:30 – 17:50 Uhr*), Dr. Eberstein, Luncke (*bis 17:19 Uhr*), Möller (*bis 17:32 Uhr*), Rosenkötter (*bis 17:32 Uhr*), Schnoor (*Rechtsreferendarin*).

Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die **Tagesordnung** wird wie vorgeschlagen angenommen.

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung des Protokollentwurfs der Sitzung vom 21. Oktober 2024
- TOP 3: Änderung des Ausbildungsgesetzes
- TOP 4: Änderung des Kirchbaugesetzes
- TOP 5: Erleichterung von Kirchengemeindefusionen – Elfte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes
- TOP 6: Änderung des Prädikantengesetzes

TOP 7: Änderung HBG, Zusammenführung Werke HB 1

TOP 8: Verschiedenes

RA-TOP 7: Änderung HBG, Zusammenführung Werke HB 1

Dittrich führt kurz ein. Das Bibliothekswesen solle in einer Gesamtbibliothek auf Nordkirchenebene aufgehen und die Nordkirchenbibliothek, die ehemalige Nordelbische Kirchenmusikbibliothek, zwei Teilbibliotheken in Hamburg und Kiel, das Handlungsfeld Kunst und Kirche am Standort HH, die im Kirchlichen Bildungshaus in Ludwigslust ansässige Institutsbibliothek mit der Teilbibliothek des PTI am Standort Greifswald und die mit dem Medienbestand des SKD bestehende Bibliothek überführt werden. Ebenfalls solle das Medienwesen der Nordkirche zusammengelegt werden und dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik als ein Werk „Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-deutschland (BMZ)“ zugeordnet werden.

In der Aussprache wird kritisch hinterfragt, ob die wertvolle Kunst- und Mediensammlung der ehemaligen Nordelbischen Kirche beim PTI des HB 1 zweckmäßig zugeordnet wie. Es fehle eventuell einer ständigen kunsthistorischen Begleitung dieses Aufgabenbereichs. Dem wird entgegnet, dass die Graphothek mehr denn je genutzt werde und ein großes öffentliches Interesse an ihr bestehe. Dies spreche für eine fachgerechte Zuordnung. Dies beziehe eine den jeweiligen Gegebenheiten erforderliche Sicherung des Bestands mit ein.

Kein Antrag.

Es solle über die Abkürzung des neuen Werks „BMZ“ nachgedacht werden. Diese Abkürzung sei in regionalen gesellschaftlichen Kontexten mehrmals belegt, z. B. für eine in Schleswig-Holstein ansässige große Anwaltskanzlei, der Brandmeldezentrale sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Die Kirchenleitung möge in der 2. Lesung über Alternativen nachdenken.

Kein Antrag.

Zum Kirchengesetz insgesamt:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, das vierte Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes in zweiter Lesung zu beschließen.

(7+/- / ~)

Anlage 7

Stellungnahme Junge Nordkirche

RVO Gesetzesvorhaben	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Strukturveränderung im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik – Gründung des Werkes „Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
Eingang		12.11.2024
Zuständige Referent*in im LKA		Oberkirchenrat Dr. Thorsten Dittrich
Stellungnahme JuNo x Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	In Absprache und Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche*

Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung die beiden Werke „Bibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirchenbibliothek (NKB))“ und „Kirchenmusikbibliothek der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirchenmusikbibliothek/ NKMB)“ mit dem Handlungsfeld „Kunst und Kirche“ des Dienstes des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (PTI) zu dem Werk „Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (BMZ)“ zusammengeführt. Das Werk „Bibliotheks- und Medienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (BMZ)“ wird dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zugeordnet.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Studierende und Auszubildende in relevanten Fächern im Raum der Nordkirche ○ Ehrenamtliche und hauptamtliche junge Menschen mit entsprechenden Interessen
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ○ Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung ○ Bildung und Erziehung
Erwartete Auswirkungen
<p>Die Umstrukturierung ist Teil einer Strategie, die der Optimierung personeller und finanzieller Ressourcen dient. Dadurch ergeben sich sowohl neue Herausforderungen in der Neustrukturierung als auch Möglichkeiten im Bereich des ergebnisorientierten Zusammenwirkens und eine bessere Auslastung der Ressourcen im HB1. Eine direkte Auswirkung auf die Lebenswelt junger Menschen nehmen wir im Rahmen der geplanten Veränderungen nicht wahr.</p>

Anmerkungen und Hinweise
<p>Die Junge Nordkirche und der Ausschuss für die Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung befürwortet die Errichtung des Werks BMZ und der Neustrukturierung des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik. Der Abbau von Doppelstrukturen sowie ein sparsamerer Umgang mit den verfügbaren Ressourcen kommt mittelbar auch jungen Menschen zugute. Ihnen den Zugang zum BMZ, nordkirchenweit an derzeit vier Standorten (Hamburg, Kiel, Ludwigslust und Greifswald), zu ermöglichen und sie damit in Schule, Ausbildung und Studium zu unterstützen, begrüßen wir sehr. Wichtig wäre die kostenlose Nutzung aller Medien (Bücher, Film, Kunst und Kultur) für junge Menschen und Menschen in Ausbildung und Studium.</p>
Konkrete Veränderungsvorschläge
Keine

Versandt am 16.12.2024